

Schriftliche Stellungnahme

Prof. Dr. Christian Hagist, Vallendar

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 3. Mai 2021
um 13:30 Uhr zum

- a) Antrag der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, Uwe Witt, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Ostdeutsche Arbeitnehmer würdigen – Fondslösung mit Einmalzahlungen - BT-Drucksache 19/14073
- b) Antrag der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, René Springer, Uwe Witt, Martin Sichert und der Fraktion der AfD
Gesetzliche Rentenversicherung stabilisieren – Klarheit zu den nicht beitragsgedeckten Leistungen - BT-Drucksache 19/22928
- c) Antrag der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, Jürgen Pohl, Jörg Schneider, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Eigenverantwortliche Altersvorsorge erleichtern – Selbstbestimmte freiwillige Zahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung ermöglichen - BT-Drucksache 19/28463
- d) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Katja Kipping, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Freiwillige Zusatzbeiträge in der gesetzlichen Rente ausbauen, anstatt die gescheiterte Riester-Rente weiter zu fördern - BT-Drucksache 19/27317
- e) Antrag der Abgeordneten Matthias Höhn, Matthias W. Birkwald, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
30 Jahre DDR-Rentenüberleitung – Ansprüche anerkennen - BT-Drucksache 19/28432
- f) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Anja Hajduk, Beate Müller-Gemmeke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gesetzliche Rentenversicherung stärken, verlässliche Altersversicherung für alle sicherstellen - BT-Drucksache 19/27213

siehe Anlage

Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages

Ostdeutsche Arbeitnehmer würdigen – Fondslösung mit Einmalzahlungen
Drucksache 19/14073

GRV stabilisieren – Klarheit zu den nicht beitragsgedeckten Leistungen
Drucksache 19/22928

GRV stärken, verlässliche Alterssicherung für alle sicherstellen
Drucksache 19/27213

*Freiwillige Zusatzbeiträge in der GRV ausbauen, anstatt die gescheiterte Riester-
Rente weiter zu fördern*
Drucksache 19/27317

30 Jahre DDR-Rentenüberleitung – Ansprüche anerkennen
Drucksache 19/28432

*Eigenverantwortliche Altersvorsorge erleichtern – Selbstbestimmte freiwillige Zah-
lungen in die GRV ermöglichen*
Drucksache 19/14073

Stellungnahme

Vallendar, den 29. April 2021

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Christian Hagist
WHU - Otto Beisheim School of Management
Lehrstuhl für Wirtschafts- und Sozialpolitik
Burgplatz 2
56179 Vallendar
Telefon: +49 261 6509 - 255
E-Mail: christian.hagist@whu.edu
Web: www.whu.edu/wipo

Excellence in
Management
Education

Bewertung des Antrags: GRV stärken, verlässliche Alterssicherung für alle sicherstellen (Drucksache 19/27213)¹

Die Hypothesen des Antrags Drucksache 19/27213 halten einer genaueren Analyse nicht stand. Es ist zwar richtig, dass die sogenannte Riesterrente aufgrund der erneuten Absenkung des Höchstrechnungszinssatzes unter großen ökonomischen Druck gerät. Die Riesterrente aber als Paradebeispiel für eine kapitalgedeckte Alterssicherung darzustellen und aufgrund ihrer Probleme somit auf Unzulänglichkeiten der Kapitaldeckung allgemein rückzuschließen, ist jedoch falsch. Wenn ein bestimmtes/einzelnes Boot leckt, stellen wir ja auch nicht die Seefahrt ein – zumal es eben bessere Boote gibt. Das schwedische oder auch das norwegische Modell zeigen deutlich, wie man erfolgreich das Ansparen mit Aktien und anderen Vermögengiteln nutzen kann, um gesetzlich Rentenversicherten deutlich höhere Renditen und somit auch Renten zu ermöglichen. Im Schnitt werden für den schwedischen Standardfonds jährliche Kapitalerträge von ca. 6 Prozent berichtet.²

Auch der zweite Kritikpunkt der Selektionseffekte hat nichts mit der Kapitaldeckung an sich zu tun, sondern natürlich mit den Unterschieden zwischen Pflichtsystem und Freiwilligkeit. Bei freiwilliger Versicherung gibt es unabhängig von der Finanzierungsart, also auch bei Umlagefinanzierung, Selektionseffekte. Die Finanzierungsart hat hier maximal mittelbaren Einfluss. Eine verpflichtende kapitalgedeckte Zusatzvorsorge für alle Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung hätte den gleichen Risikopool aus Versicherten wie die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung. Allerdings ist es richtig, dass die Freiwilligkeit die Achillesferse der Riester-Rente ist. Aufgrund der Absenkung des Rentenniveaus im Zuge der Einführung der Riester-Rente über die sogenannte Riester-Treppe wäre ein Ausgleich dieser Reduzierung des Vorsorgeniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung durch eine verpflichtende kapitalgedeckte Vorsorge wie in Schweden sinnvoll gewesen. Damit wäre dann auch der alten Bauernregel, nicht alle Eier in einen Korb zu legen, Rechnung getragen worden und Kapitaldeckung und Umlagefinanzierung hätten sich in ihren Vor- und Nachteilen ergänzen können. Weder 100 Prozent Kapitaldeckung noch 100 Prozent Umlagefinanzierung sind aus volkswirtschaftlicher Sicht optimal.

Da die beiden Grundhypothesen bereits falsch sind, ist es somit auch der Schluss, die Umlagefinanzierung weiter auszubauen. Das Gegenteil sollte der Fall sein, wenn zum einen ein fiskalisch-tragfähigeres Alterssicherungssystem das Ziel ist und zum anderen zukünftige Generationen nicht stärker belastet werden sollen. Mehr Kapitaldeckung wagen muss das Motto für die Alterssicherung sein.

Bürgerversicherung

Das deutsche Alterssicherungssystem unterscheidet zwischen verschiedenen sozio-ökonomischen Gruppen und sieht für diese Gruppen bestimmte Versicherungspflichten bzw. die Befreiung von der Pflicht vor. Diese Unterscheidungen zwischen den Gruppen sind historisch bedingt und folgen nicht zwingend einer ökonomischen Logik. So erschließt es sich dem Beobachter nicht auf den ersten Blick, warum eine in einem Krankenhaus angestellte Ärztin in ein anderes System einbezahlen muss (Versorgungswerk der Ärzte) als

¹ Zum Teil sind Absätze und Formulierungen meiner Stellungnahme zum Antrag Drucksache 19/17255 entnommen.

² Vgl. bspw. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb494-altersvorsorge-im-internationalen-vergleich-schweden-uk.pdf;jsessionid=760B883A49D705CC8362CB735A6964AA.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=1

die neben ihr arbeitende Pflegekraft (gesetzliche Rentenversicherung). Professoren an staatlichen Universitäten sind, sofern Beamte, nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, Professoren mit identischem Stellenprofil an privaten Universitäten aber schon.

Aus dem Faktum, dass unser Alterssicherungssystem historisch gewachsen ist und daher gewisse Eigenheiten aufweist, lässt sich aber nicht direkt folgern, dass es ökonomisch und sozial zwingend geboten ist, diese Eigenheiten zwingend aufzulösen. Um dies zu beurteilen, bedarf es einer genauen Analyse der demografischen Situation Deutschlands sowie der sozio-ökonomischen Struktur der einzelnen Gruppen. Deutschland befindet sich demografisch an einem Wendepunkt, welcher die Alterssicherung im Allgemeinen sowie die gesetzliche Rentenversicherung im Besonderen stark unter Druck setzen wird. Zwar stieg das Durchschnittsalter der deutschen Bevölkerung durch eine niedrige Geburtenrate und eine höhere Lebenserwartung bereits in der Vergangenheit stetig an, jedoch bekommt diese Entwicklung nochmals eine neue Dynamik, wenn die sogenannten Baby-Boomer-Jahrgänge ab 2025 von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern, „Rentnern“, werden.

Wie oben ausgeführt ist die erste Schicht der deutschen Alterssicherung, also die gesetzlichen Pflichtsysteme, unterteilt nach verschiedenen Gruppen. Würde man diese Gruppen nun alle unter dem Dach der gesetzlichen Rentenversicherung zusammenführen, hätte dies zahlreiche Effekte, die von der genauen Ausgestaltung (bspw. ab welcher Altersgrenze gewechselt wird) abhängen. Ganz allgemein lässt sich aber sagen, dass es zu einem kurz- (bis mittel-)fristigen Liquiditätseffekt kommt, der heute und in naher Zukunft lebende Beitragszahler entlastet. Ein Gutachten der Prognos AG im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung beziffert diese Entlastung (im Falle, dass nur Neuzugänge in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert werden und sonst Bestandsschutz gilt, auch Beamte werden ausgenommen) mit 0,8 Prozentpunkten im Jahr 2050, was auch die maximale Effektgröße darstellt.³ Das heißt aber auch, dass der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung trotz Einführung einer Bürgerversicherung zwischen 2025 und 2050 weiterhin ansteigen müsste und eine Bürgerversicherung allenfalls eine dämpfende, aber keine kompensierende, Wirkung entfalten würde.

Diesen mittelfristigen Entlastungen beim Beitragssatz stehen die Kosten einer intergenerativen Lastenverschiebung sowie einer hohen Unsicherheit für bestehende Versorgungssysteme der ersten Schicht wie etwa die Versorgungswerke der freien Berufe gegenüber. Die intergenerative Lastenverschiebung dürfte dabei sogar insgesamt zu einem Verlustgeschäft für die gesetzliche Rentenversicherung werden. Warum? Die gesetzliche Rentenversicherung ist eine Versicherung für das Risiko der Langlebigkeit. Wäre das Leben deterministisch und jeder wüsste genau sein Sterbedatum vorherzusagen, bräuchte man keine Rentenversicherung, sondern lediglich eine Pflicht zur Ersparnis. Nun ist das Leben stochastisch, die Bürger kennen ihr Sterbedatum gerade eben nicht. Manche sterben vor dem durchschnittlichen Sterbealter, manche danach. Aus diesem Grund braucht es eine Versicherung, die von Menschen mit unterdurchschnittlicher Lebensdauer zu jenen mit überdurchschnittlicher umverteilt. Dies ist das Wesen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Kommen nun neue Versicherte aus bisher nicht-versicherten Gruppen in die gesetzliche Rentenversicherung, stellt sich die Frage, ob diese neuen Versicherten „gute“ oder „schlechte“ Risiken sind? Paradoxerweise in dieser Nomenklatur sind Individuen mit einer unterdurchschnittlichen Lebenserwartung „gute“

³ https://www.prognos.com/uploads/tx_atwpubdb/20170119_Prognos_HBS_Studie_Gesetzliche_Rente.pdf Allerdings werden in dieser Studie nur die „Selbstständigen“, also auch solche in freien Berufen, in die Rechnung mit einbezogen. Bei einer Berücksichtigung aller Gruppen (angestellte freie Berufe und Beamte) dürften die Dämpfungseffekte noch einmal höher ausfallen.

Risiken, solche Versicherte mit einer unterdurchschnittlichen Lebenserwartung, „schlechte“. Prinzipiell kann man nun bei den neuen Versicherten einer Bürgerversicherung drei große Gruppen unterscheiden: Beamte, die freien (kammerfähigen) Berufe und Selbstständige i.e.S. (welche also nicht der zweiten Gruppe angehören). Beamte leben laut Statistik des Statistischen Bundesamts deutlich länger als der deutsche Durchschnitt und sind somit „schlechte“ Risiken aus Sicht eines bisherigen Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung.⁴ Die zweite Gruppe, die freien Berufe, haben per Definition mehr Bildung genossen als der Durchschnittsbürger, da hier für die meisten Berufe ein Universitätsstudium, oft mit mehreren Staatsexamina, Pflicht ist. Selbst wenn der kausale Effekt von Bildung auf die Lebenserwartung immer noch erforscht wird, reicht für die Fragestellung der hier geforderten Bürgerversicherung die bloße Korrelation von beiden Parametern aus, um auch für diese Gruppe zu attestieren, dass sie aus Sicht eines bisherigen Versicherten als „schlechte“ Risiken gelten dürften. Zudem wird diese Gruppe immer weiblicher (Frauen stellen an medizinischen, rechtswissenschaftlichen und pharmazeutischen Fakultäten die Mehrheit der Studierenden).⁵ Frauen haben jedoch per se eine höhere Lebenserwartung als Männer.⁶ Nur bei der Gruppe der Selbstständigen i.e.S. lässt sich a priori mit der heutigen Datenlage nicht sagen, ob diese aus Sicht eines bisherigen Versicherten ein „gutes“ oder „schlechtes“ Risiko darstellt. Die Gesamtheit aller drei Gruppen würde jedoch mit hoher Sicherheit aufgrund der höheren Lebenserwartung über die lange Frist intergenerativ zur Belastung der bisher (oder zukünftig) sozialversicherungspflichtigen Versicherten führen.

Darüber hinaus würde eine solche Bürgerversicherung die anderen bestehenden gesetzlichen Pflichtsysteme unter große Herausforderungen stellen, wodurch dann auch bestehende Leistungsversprechen gefährdet werden könnten. Hier sind insb. die berufsständischen Versorgungswerke der freien Berufe zu nennen. Die meisten Versorgungswerke dürften eine Mischform von Kapitaldeckungs- und Umlageverfahren gewählt haben. Wird nun der Neuzugang aufgrund der Einführung einer Bürgerversicherung abgeschnitten, gerät die Umlagekomponente der Finanzierung unter Druck und könnte dann nur durch Sonderbeiträge der noch aktiv Versicherten (bei evtl. Bestandsschutz), Leistungskürzungen oder durch den Steuerzahler aufgefangen werden. Zudem sinkt der Anteil der Kapitaldeckung im gesamten Vorsorgemix. Dieser Konsequenzen sollte man sich mindestens bewusst sein, wenn man eine solche Reform anstrebt. Denn hier finden sich dann natürlich Zweitrundeneffekte. Zum Beispiel dürften Ärzte, Zahnärzte und Apotheker bei Schlechterstellung durch eine solche Reform Kompensationsforderungen in Form höherer Entlohnung erheben, welche dann wiederum vom Krankenversicherungsbeitragszahler zu begleichen wären.

Einbeziehung weiterer Einkommensarten

Auch die Einbeziehung weiterer Einkunftsarten, wie im Antrag angedacht, ist nicht zielführend. Die Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung ist es, ein Lohnersatz Einkommen zu schaffen, da nach allgemeiner Lesart im Alter nicht mehr gearbeitet werden soll/kann. Miet- und Kapitaleinkommen nehmen jedoch mit dem Eintritt in den Ruhestand nicht plötzlich ab und müssen daher auch nicht für den Lebensabend abgesichert werden. Darüber hinaus sind Rentenversicherungsbeiträge als Beiträge im Gegensatz zu Steu-

⁴ https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2017/02/lebenserwartung-beamte-022017.pdf;jsessionid=9CCA21C12774CABD4922C720E341370D.internet8742?__blob=publicationFile

⁵ <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=21311-0003#ab-readcrumb>

⁶ <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=12621-0002&zeitscheiben=16&sachmerkmal=ALT577&sachschluessel=ALTVOLL000,ALTVOLL020,ALTVOLL040,ALTVOLL060,ALTVOLL065,ALTVOLL080#abreadcrumb>

ern keine Leistungen ohne Anspruch auf Gegenleistung. Den heutigen Beiträgen stehen zukünftige Rentenleistungen gegenüber, sodass durch die Einbeziehung von Kapitalerträgen keine Umverteilung zwischen arm und reich, sondern lediglich eine Umverteilung von heute nach morgen stattfinden würde. Umverteilungsmotive sind besser im System der progressiven Einkommensteuer aufgehoben, da in diesem nach dem Netto-Prinzip verfahren wird. Aufwendungen wie bspw. Investitionen sind dort abziehbar während Sozialversicherungen klassischerweise auf Bruttogrößen aufbauen. Eine Verbeitragung von Brutto-Mieteinnahmen dürfte insbesondere auf den Immobilienmärkten zu ungewollten Zweitrundeneffekten führen, da hier dann Ressourcen für bspw. energiesparende Investitionen durch die Vermieter fehlen würden. Zudem wäre die Einbeziehung weiterer Arbeitseinkommen wieder mit zusätzlichen Belastungen zukünftiger Generationen verbunden, da die gesetzliche Rentenversicherung keine höheren Rücklagen aus diesen zusätzlichen Mitteln bilden könnte, sondern diese in eine Senkung des Beitragssatzes fließen würden. Es würden somit durch die Neu-Verbeitragung noch mehr Entgeltpunkte bzw. Ansprüche erworben werden, welche von zahlenmäßig immer kleineren Kohorten zukünftiger Generationen erwirtschaftet werden müssen. Dies ist aus Sicht der Fairness des Generationenvertrags Rente abzulehnen. Kurzfristig bedeuten zusätzliche Beitragszahler(gruppen) und -zahlungen in einem Umlagesystem selbstverständlich eine finanzielle Entlastung. Langfristig steht dieser Entlastung jedoch eine Belastung entgegen, die angesichts der demographischen Entwicklung die ursprüngliche Entlastung übersteigt.

Bewertung der Anträge: Ostdeutsche Arbeitnehmer würdigen – Fondslösung mit Einmalzahlungen (Drucksache 19/14073) und 30 Jahre DDR-Rentenüberleitung – Ansprüche anerkennen (Drucksache 19/28432)

Die Wiedervereinigung stellte und stellt natürlich auch die umlagefinanzierte Sozialversicherung vor große Herausforderungen, da entsprechende Ansprüche umgerechnet werden mussten. Inwieweit dies individuell bzw. gruppenspezifisch fair geschehen ist, ist am Ende eine empirische Frage, in welche dann auch andere Transferleistungen (bspw. Sozialtransfers, Weiterbildungsmaßnahmen, etc.) mit einbezogen werden müssten. Grundsätzlich ist die spezielle Behandlung bestimmter Gruppen der Sozialversicherung nicht fremd. Die „Rente mit 63“ können bspw. nur Versicherte in Anspruch nehmen, welche vor 1953 geboren wurden. Der Gesetzgeber hat hier also einen Ermessensspielraum, welchen er bei den im Antrag genannten Gruppen anwenden könnte. Es ist also zu vorerst eine politische und normative Frage.

Es gilt hierbei jedoch zwei Dinge zu bedenken: Erstens wertet die Rentenversicherung bis 2025 Ost-Renten systematisch auf.⁷ Dies kann auch als Versuch betrachtet werden, die durch die Wiedervereinigung verursachten Brüche in der individuellen Altersvorsorge ehemaliger DDR-Bürger entsprechend einfach und generell zu kompensieren. Zweitens besteht ein polit-ökonomisches Risiko, dass bei mehrfacher (evtl. normativ gerechtfertigter) Berücksichtigung von Partikularinteressen die Akzeptanz der Sozialversicherung in Mitleidenschaft geraten könnte.

⁷ Vgl. bspw. https://www.diw.de/de/diw_01.c.799272.de/publikationen/wochenberichte/2020_38_4/gesetzliche_renten_gleichen_sich_in_ost-_und_westdeutschland_an_____dennoch_klaffen_alterseinkommen_auseinander.html#section1

Bewertung der Anträge: Freiwillige Zusatzbeiträge in der GRV ausbauen, anstatt die gescheiterte Riester-Rente weiter zu fördern (Drucksache 19/27317) und Eigenverantwortliche Altersvorsorge erleichtern – Selbstbestimmte freiwillige Zahlungen in die GRV ermöglichen (Drucksache 19/14073)

Die gesetzliche Rentenversicherung ist eine umlagefinanzierte Pflichtversicherung. Bei einer umlagefinanzierten Pflichtversicherung sind freiwillige Zusatzbeiträge immer kritisch zu sehen, da es automatisch zu Selektionseffekten kommt. Dies ist bei kapitalgedeckten Pflichtsystemen nicht der Fall, da ja hier jede Einzahlung durch Kapital abgesichert wird und somit „nur“ ein individueller Tausch stattfindet. Bei der Umlagefinanzierung werden jedoch Ansprüche erworben, welche durch andere (zukünftige) Versicherte erwirtschaftet werden müssen.

Bei Öffnung der gesetzlichen Rentenversicherung für freiwillige Zusatzbeiträge, wie in den beiden Anträgen vorgesehen, kann davon ausgegangen werden, dass sich hierfür insbesondere Individuen entscheiden, welche eine höhere Rendite als der Durchschnitt der Versicherten oder aber eine positive Renditedifferenz zu alternativen Anlagen erwarten (bspw. bei höherer Lebenserwartung oder bei früherem Renteneintritt). Somit steigen die Belastungen für zukünftige Generationen bzw. die fiskalische Tragfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung leidet. Darüber hinaus verschaffen freiwillige Zusatzbeiträge gerade jenen Personengruppen weitere Vorteile, die ohnehin von der verpflichtenden gesetzlichen Rentenversicherung profitieren. Personengruppen mit geringerer Lebenserwartung und späterem Renteneintritt werden dagegen zusätzlich belastet. Insbesondere hinsichtlich der positiven Korrelation zwischen Einkommen und Lebenserwartung sind freiwillige Zusatzbeiträge ungleichheitsfördernd.

Bewertung des Antrags: GRV stabilisieren – Klarheit zu den nicht beitragsgedeckten Leistungen (Drucksache 19/22928)

Der Begriff der „nicht beitragsgedeckten Leistungen“ ist zunächst irreführend, da es sich ja in den Diskussionen meist um Leistungen handelt, die aus ordnungspolitischer Sicht vom Steuerzahler zu tragen wären, aber dann doch zumindest zum Teil aus Beiträgen beglichen werden. Als populäres Beispiel sei hier die Mütterrente genannt, welche als familienpolitische Leistung eigentlich Aufgabe des Steuerzahlers sein müsste, aber aus politischen Gründen auf den Beitragszahler abgewälzt wurde. Der Begriff „versicherungsfremde Leistungen“ ist somit deutlich treffsicherer.

Die versicherungsfremden Leistungen sind Gegenstand zahlreicher Untersuchungen. Eine allgemein akzeptierte Definition existiert jedoch nicht. So sind zwar manche Leistungen wie etwa Ansprüche aus beitragsfreien Zeiten aufgrund von Erziehungszeiten allgemein als versicherungsfremd anerkannt, bei anderen wie bspw. der Hinterbliebenenversorgung ist dies jedoch nicht der Fall. Historisch war die Hinterbliebenenversorgung aufgrund des Male-Bread-Winner-Modells und der allgemeinen homogenen Familienstruktur eine Versicherungsleistung. Mit zunehmender Erwerbstätigkeit von Frauen und der Heterogenität von familiären Lebensentwürfen könnte man die Hinterbliebenenversorgung jedoch immer mehr den versicherungsfremden Leistungen zuordnen. Dieses Beispiel zeigt, dass es hier also einen gewissen Ermessensspielraum gibt und eine eindeutige Statistik in gewisser Sicht Wunschenken bleibt.

Eine größere Transparenz mit einem stetigen Berichtswesen dieser Leistungen ist jedoch trotz der nicht eindeutigen Definition wünschenswert. So hätte der öffentliche, wissenschaftliche und politische Diskurs einen gemeinsamen Startpunkt.